



## Merkblatt über Gebühren und Honorare

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möchten wir Sie über die hier anstehenden Vergütungsansprüche informieren. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und darf insbesondere keine **Erfolgshonorare** vereinbaren.

Gemäß § 12 GKG n.F. (Gerichtskostengesetz) sind die gerichtlichen Gebühren bei Gericht spätestens mit der Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss beim Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden.

Die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts sind aufgrund eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen geregelt. Hierzu gehört auch u.a. nach § 9 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) der sog. **Vorschuss**, der **im Voraus** zu erheben ist. Der Rechtsanwalt ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift berechtigt, die voraussichtlich entstehenden Gebühren, z.B. Geschäfts-, Verfahrens-, Termins- und Einigungsgebühr vorschussweise, d.h. mit der Verpflichtung der späteren Abrechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen Gebühren besteht keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalts für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse!

Wir weisen Sie zusätzlich darauf hin, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

**Rechtsschutzversicherungen** grenzen zunehmend ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen. **Für die Herbeiführung der Deckungszusage und das Bestehen der Rechtsschutzversicherung ist der Mandant verantwortlich!**

**Prozesskostenhilfe** gewährt dem Auftraggeber mit geringeren Einkünften eine finanzielle Erleichterung **auf Antrag**. Wir helfen Ihnen auf Wunsch. Der Rechtsanwalt kann die Gebühren eines Wahlanwalts erhalten und darf Vorschüsse anfordern. Die endgültige Abrechnung der bewilligten Prozesskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse. Der Rechtsanwalt kann in Ihrem Auftrag einen entsprechenden Antrag stellen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist vom Auftraggeber selbst auszufüllen.

In Arbeitsgerichtssachen hat jede Partei ihre eigenen Rechtsanwaltsgebühren in der ersten Instanz selbst zu tragen. Dies gilt auch für den Fall des Obsiegens.

Vielen Dank!

Erhalten und gelesen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Rechtssuchender)

Datum der Kenntnisnahme: \_\_\_\_\_